V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8583 — Lufthansa Technik/Pepperl+Fuchs/JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 396/08)

1. Am 3. November 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— die Lufthansa Technik AG („Lufthansa Technik", Deutschland), kontrolliert von der Deutschen Lufthansa AG (Deutschland),

— die Pepperl+Fuchs AG („Pepperl+Fuchs", Deutschland),

— JV, ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen (Deutschland).

Lufthansa Technik und Pepperl+Fuchs übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Lufthansa Technik: Erbringung von Wartungs-, Reparatur- und Überholungsdienstleistungen für die weltweite Luft- und Raumfahrtindustrie;

— Pepperl+Fuchs: Entwicklung, Herstellung und Verkauf von elektrischen Explosionsschutz-Lösungen und Sensortechnik-Produkten für Prozessautomatisierungslösungen und -systeme für eine Vielzahl von Industriezweigen;

— JV: Erforschung, Entwicklung und Verkauf von sensorbasierten Automatisierungslösungen für die Wartung von Luftfahrzeugen, einschließlich Triebwerken und anderen Komponenten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8583 — Lufthansa Technik/Pepperl+Fuchs/JV

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË